

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20210547**

Status: öffentlich

Datum: 18.02.2021

Verfasser/in: Sabrina Bläser

Fachbereich: Amt für Stadtplanung und Wohnen

Bezeichnung der Vorlage:

Bebauungsplan Nr. 997 - "Am Ruhrort" -

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 3. Sitzung des Rates am 04. Februar 2021 (TOP 4.11, Vorlage Nr. 20210416)

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

25.03.2021

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o. g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKE. wie folgt angefragt:

Die Bezirksvertretung Südwest hat in der Sitzung am 20.01.2021 dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 997 gegen die Stimme des Vertreters der LINKEN unter bestimmten Maßgaben zugestimmt. Die Bürgerinitiative „Grabeland am Ruhrort“ und das „Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung“ hatten im Vorfeld erhebliche Mängel im bisherigen Verfahren gerügt und ergänzende Gutachten gefordert. Der Antrag der LINKEN, den Satzungsbeschluss zu vertagen, fand in der Bezirksvertretung keine Mehrheit. Allerdings zog die Verwaltung die Beschlussvorlage vor der Sitzung des Ausschusses für Planung und Grundstücke am 26.01.2021 überraschend zurück. In der Ausschuss-Sitzung wurde die Verwaltung dazu befragt. Auf die Frage der Ausschuss-Vorsitzenden Frau Elke Janura nach den von der Bürgerinitiative gewünschten Gutachten erklärte Herr Stadtbaurat Dr. Markus Bradtke, alle Gutachten, die Frau Janura gerade genannt habe, lägen auch vor, seien Teil des Verfahrens, sie seien auch grundsätzlich alle immer öffentlich, die könne man auch einsehen, und sie seien im Internet verfügbar.

Dazu fragt DIE LINKE. im Rat an:

**1. Wo ist das angesprochene Klimagutachten einsehbar bzw. im Internet verfügbar?
Falls ein Klimagutachten nicht vorliegt, wird die Verwaltung es nun nachträglich einholen?**

Hintergrund der Frage: Die Stabsstelle Klimaschutz erwartet nach ihrer Stellungnahme vom 25.02.2020 (Anlage 08b zur Vorlage Nr. 20202948, 47f.), die sie als zum Bebauungsplan zu beteiligende Trägerin öffentlicher Belange zum Schutzgut Klima abgegeben hat, mit Umsetzung des Plans Umweltauswirkungen auf das lokale Geländeklima und die klimatischen Austauschfunktionen vor Ort. In den Bedenken wird abschließend „empfohlen, anhand eines Klimagutachtens vorab die zu erwartenden Auswirkungen auf das Plangebiet zu überprüfen“. Die Stellungnahme der Stabsstelle Klimaschutz ist in der „Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen“ (Anlage 6) bisher nicht berücksichtigt worden. Sie ist auch nicht in der „Übersicht über relevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB“ (Anlage 8) aufgeführt.

2. Wie erfolgt die Beteiligung des Dezernats 53 der Bezirksregierung Arnsberg als zum Immissionsschutz in B-Plan-Verfahren zu beteiligender Träger öffentlicher Belange in der Regel?

Hintergrund der Frage: Dezernat 53 der Bezirksregierung hat als Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsschreiben vom 29.06.2020 (Anlage 08c zur Vorlage 20202948, S. 12ff.) gegen die Festsetzungen im Planentwurf erhebliche Bedenken erhoben. Darin schreibt das Dezernat: „Da das Dezernat 53 – Immissionsschutz – der Bezirksregierung Arnsberg in dem Planverfahren bislang nicht beteiligt wurde und nur zufällig von dem Vorhaben erfahren hat, können erst jetzt die vorliegenden Bedenken zu der Planung vortragen werden. Ich bitte das Dezernat 53 - Immissionsschutz - Bezirksregierung Arnsberg immer zu beteiligen, wenn FNP und Bebauungspläne geändert bzw. neu aufgestellt werden, und innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlagen für die die Bezirksregierung zuständig ist, liegen.“ In der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen erklärt die Verwaltung dazu, sie habe die Bezirksregierung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der erneuten Offenlage formell angeschrieben (vgl. Anlage 6, S. 317). Daher ist interessant, ob in anderen Fällen eine andere bzw. weitergehende Beteiligung erfolgt, und ob die Beteiligung ggf. verbessert werden kann.

Wir bitten darum, die Antworten auf die Anfrage auch dem Ausschuss für Planung und Grundstücke zur Kenntnis zu geben.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.1: Wo ist das angesprochene Klimagutachten einsehbar bzw. im Internet verfügbar?

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde kein Klimagutachten erstellt. Die Notwendigkeit eines Klimagutachtens wurde weder zu Beginn des Planverfahrens im Zuge des Scoping, in deren Rahmen der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, vorgebracht noch im weiteren Verfahren von der Verwaltung gesehen.

Zu 1.2: Falls ein Klimagutachten nicht vorliegt, wird die Verwaltung es nun nachträglich einholen?

Mit der Aufnahme der Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung zu wesentlichen Prüfaufgaben für die Umweltprüfung erklärt worden. Im Fokus steht dabei die Anpassung an die Folgen des Klimawandels - mit den bauleitplanungsrelevanten Schwerpunkten Hitze- und Überflutungsvorsorge.

Grundlage für die notwendigen planerischen Entscheidungen in der Bauleitplanung sind bei der Stadt Bochum die städtischen Planungsinstrumente wie die Strategische Umweltplanung (StrUP) und das Klimaanpassungskonzept. Das Klimaanpassungskonzept enthält eine flächendeckende Kategorisierung von Klimatoptypen sowie die Darstellung von Hitzeinseln und Gebieten für den Oberflächenabfluss bei Starkregen im gesamten Bochumer Stadtgebiet.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 997 – Am Ruhrort – weist die Handlungskarte Klimaanpassung eine Lage in der Zone 4 auf. Gebiete in dieser Lage sind durch hohen Oberflächenabfluss bei Starkregen gefährdet. Eine Betroffenheit des vorliegenden Plangebietes durch Hitzebelastung im IST-Zustand oder im Zukunftsszenario 2051-60 ist nicht gegeben. Auch eine Betroffenheit von Frischluftschneisen und Luftleitbahnen kann über das Klimaanpassungskonzept nicht gesehen werden.

Für den Bebauungsplan wurde die Gefährdung durch Starkregen und Hochwasser (s. Beikarte RFNP vorsorgender Hochwasserschutz) festgestellt, welche im Planverfahren detaillierte Berücksichtigung gefunden hat, u. a. in entsprechenden Ausführungen in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Die Aufschüttung des Plangebietes um zwei Meter auf etwa die gleiche Höhe wie die umgebene Bestandsbebauung sowie die festgesetzte Fußbodenhöhe werden als vorsorgende Maßnahmen bei Hochwasserereignissen durchgeführt. Kommt es zu einem 100-jährigen Hochwasserereignis, so ist das Plangebiet laut errechnetem Szenario (bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen an der Ruhr) durch die Anschüttung des Geländes und die festgesetzte Fußbodenhöhe vor eindringendem Wasser geschützt. Die Beikarte Vorsorgender Hochwasserschutz des Regionalen Flächenutzungsplans (s. Anlage) zeigt allerdings, dass bei einem Hochwasserszenario HQextrem sowohl die Plangebietsfläche, als auch weite Teile des Stadtteils Dahlhausen von Hochwasser betroffen wären. Die Freihaltung des Plangebietes hat bei diesem Hochwasserszenario für die Auswirkungen auf den Stadtteil keine Relevanz.

Das Plangebiet liegt nach Informationen des Umwelt- und Grünflächenamts zudem in einem Kaltluftammelgebiet. Im Plangebiet wird jedoch eine ausreichend breite Abstandsfläche zwischen vorhandenen Betrieben und geplanter Wohnbebauung dauerhaft von Bebauung freigehalten und eine Grünfläche festgesetzt. Die bestehenden ökologischen Strukturen auf der Fläche werden durch die planungsrechtlichen Festsetzungen gesichert. Die Funktion der Fläche im Sinne eines Kaltluftammelbeckens ist aufgrund der angrenzenden Siedlungsstrukturen und der Gemengelage bereits im Bestand zumindest gestört. Eine von Kaltluft durchströmte Frischluftschneise ist zudem durch bestehende Siedlungsstrukturen und Gebäude in der Realität nicht im Sinne der diesbezüglich übergeordneten Kartenwerke vorhanden.

Nach eingehender Befassung mit den o.a. Themen wird die Notwendigkeit zur Erstellung eines Klimagutachtens nicht gesehen. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan werden jedoch Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen von Klimafolgen wie Starkregen und Hitzebelastung berücksichtigt. Festgesetzt werden z.B. Grünflächen, Straßenbäume, Begrünung von Grundstücken und Stellplatzflächen, Vorgartenflächen und eine extensive Begrünung der Dächer von Garagen. Festgelegt wird zudem die Einleitung des Regenwassers in die den Hörsterholzer Bach. Damit wird der Zielrichtung der StrUP (Verringerung der versiegelten Flächen, Schutzwürdigkeit der Böden) zumindest tendenziell entsprochen.

Den Zielen der StrUP und auch des Klimaanpassungskonzeptes wird nicht vollständig gefolgt. Die Bebauung von bislang weniger versiegelten Flächen zieht allerdings immer Klimafolgen nach sich. Mit dem Beschluss des Wohnbauflächenprogramms und dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 997 – Am Ruhrort – hat der Rat der Stadt Bochum die grundsätzliche Entscheidung für die Bebauung der ehemaligen Grabelandfläche gefällt. Die Entwicklung des Plangebietes zu einer Wohnbaufläche mit einer Mischung aus Reihen- und Doppelhäusern in integrierter Lage entspricht damit den Zielen des Handlungskonzeptes Wohnen, steht aber im Widerspruch zu den Zielen der StrUP und des Klimaanpassungskonzeptes. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens obliegt es den politischen Vertretern der Stadt Bochum, im Rahmen der Abwägung über die unterschiedlichen Belange zu entscheiden und den Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan zu fassen.

Zu 2: Wie erfolgt die Beteiligung des Dezernats 53 der Bezirksregierung Arnsberg als zum Immissionsschutz in B-Plan-Verfahren zu beteiligender Träger öffentlicher Belange in der Regel?

Die verschiedenen Dezernate der Bezirksregierung Arnsberg werden standardmäßig bei jeder gesetzlich vorgeschriebenen Trägerbeteiligung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren über eine zentrale E-Mailadresse des Dezernats zur Stellungnahme aufgefordert.

Anlagen:

Anlage 1: Beikarte RFNP - Vorsorgender Hochwasserschutz